

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene im Studiengang Rechtswissenschaft**SACHVERHALT DER HAUSARBEIT****„Ärger im Allgäu“**

Die freie Journalistin *Klara Kurz* (K) benötigt im Frühjahr 2017 ein neues Auto, das sie zur Hälfte privat und zur Hälfte beruflich zu nutzen beabsichtigt. Nach einiger Suche stößt sie auf ein Angebot des Augsburger VW-Fahrzeughändlers *Veit Vallander* (V), das ihr sehr zusagt. Bei dem Auto handelt es sich um einen gebrauchten VW Golf. Das Fahrzeug ist seit seiner Auslieferung im Sommer 2016 auf V zugelassen und wurde bislang von V zu geschäftlichen Zwecken genutzt. Nach einer Probefahrt entscheidet sich K zum Kauf.

Am 1. März 2017 schließen K und V den Kaufvertrag über den Golf ab. In dem von V standardmäßig verwendeten Vertragsformular findet sich folgende Klausel:

§ 16 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

Schadensersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer wegen Sachmängeln der Kaufsache sind für Schäden jeglicher Art ausgeschlossen.

K hat Zweifel, ob ein solcher Haftungsausschluss zulässig sei. Doch V verweist darauf, dass die Schadensersatzhaftung stets „dispositiv“ sei. Darüber hinaus gibt er zu bedenken, dass das Auto ein Gebrauchtwagen sei und außerdem von K auch zu beruflichen Zwecken genutzt werden soll. Da K das Zustandekommen des Geschäfts nicht gefährden möchte, unterschreibt sie schließlich den Vertrag und zahlt den Kaufpreis in Höhe von 17.000 Euro. Am 2. März 2017 wird das Auto an sie ausgeliefert.

Am 1. Juli 2017 fährt K mit dem Wagen ins Allgäu, um eine Radtour mit Freunden zu unternehmen. Ihr Mountainbike transportiert sie in einem Fahrradträger, der ordnungsgemäß an der Heckklappe des Golfs befestigt ist. An einer steil ansteigenden Bergstraße muss K vor einer roten Ampel anhalten. Als die Ampel wieder auf Grün schaltet und K auf das Gaspedal drückt,

um die Fahrt fortzusetzen, macht das Auto zunächst einen unkontrollierten Satz nach vorn, ehe der Motor plötzlich abstirbt. Noch bevor die überraschte K reagieren und auf die Bremse steigen kann, rollt der Wagen zurück und prallt mit dem rechten hinteren Kotflügel gegen die Leitplanke. An der Karosserie des Autos entsteht dadurch ein Lackschaden. Zudem wird das Hinterrad des an der Heckklappe angebrachten Fahrrads stark verbogen. K gelingt es in der Folge nicht, den Motor des Autos wieder in Gang zu setzen, und muss das Auto abschleppen lassen.

In der Werkstatt stellt sich heraus, dass beim Versuch der K, am steilen Berg anzufahren, der Zahnriemen gerissen und der Motor deswegen abgestorben ist. Ein von K in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten ergibt, dass der Zahnriemen zum Unfallzeitpunkt einen ungewöhnlich hohen Verschleiß aufwies. Worauf der Verschleiß zurückzuführen ist, lässt sich nicht mehr ermitteln. Denkbar ist es, dass schon bei der Herstellung des Fahrzeugs ein Zahnriemen aus porösem Material eingebaut wurde. Als weitere mögliche Ursache nennt das Gutachten indes auch einen Bedienungsfehler, nämlich einen wiederholten fehlerhaften Gangwechsel bei hoher Motordrehzahl. Sollte es sich um einen Bedienungsfehler gehandelt haben, ist allerdings unklar, wer dafür verantwortlich war. In Frage kommt zum einen die K selbst, doch ist auch nicht auszuschließen, dass V oder einer seiner Mitarbeiter den Verschleiß des Zahnriemens im Zeitraum zwischen Sommer 2016 und März 2017 verursacht haben.

Nachdem K das Gutachten erhalten hat, wendet sie sich am 10. Juli 2017 an V. Sie fordert von ihm die Reparatur des Motorschadens und die Ausbesserung der Lackschäden. V lehnt die Forderungen der K kategorisch ab. Zur Begründung verweist er darauf, dass gar nicht feststehe, ob der Zahnriemen bereits beim Verkauf des Autos schadhaft gewesen sei. Vielmehr gehe er davon aus, dass die K selbst für den Schaden verantwortlich sei. Die Lackkratzer seien ebenfalls kein „Garantiefall“, denn sie seien ja ganz klar erst nach dem Verkauf des Fahrzeugs entstanden. Auch als K mit rechtlichen Schritten droht, bleibt V kompromisslos. Er werde sich „keinem Anwalt auf der Welt beugen“, denn er befinde sich im Recht.

K, die dringend auf die Reparatur ihres Wagens angewiesen ist, sieht ein, dass V nicht zum Einlenken zu bewegen ist. Sie gibt das Kfz daher in die Kfz-Werkstatt des *Paul Pranke* (P) zur Reparatur. Für den Ersatz des Zahnriemens stellt P nach erfolgter Reparatur der K 800 Euro in Rechnung, für die Ausbesserung des Lackschadens weitere 400 Euro.

Nach Begleichung dieser Rechnung verlangt K von V die Erstattung der Reparaturkosten in Höhe von insgesamt 1.200 Euro. Darüber hinaus fordert sie Schadensersatz in Höhe von 120 Euro für die Anmietung eines Ersatzwagens am 5. und 6. Juli 2017. K hatte an diesen Tagen

einen privaten Termin am Bodensee wahrzunehmen. Da sie für die Fahrt dorthin ihren eigenen Golf wegen des Motorschadens nicht nutzen konnte, hatte sie ein (ähnlich großes) Ersatzfahrzeug gemietet, wodurch ihr Mietkosten in Höhe von 120 Euro entstanden waren. Und schließlich verlangt sie Ersatz für die Schäden am Mountainbike, dessen Reparatur 90 Euro gekostet hatte. V lehnt alle Zahlungsansprüche der K ab. Er weist erneut darauf hin, dass er für die Schäden nicht verantwortlich sei. Im Übrigen seien nach dem Kaufvertrag Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln ausgeschlossen.

Frage 1: Welche Ansprüche stehen der K gegen V in Bezug auf die geltend gemachten Schadensposten zu? Es ist davon auszugehen, dass das im Auftrag der K erstellte Sachverständigengutachten zur Ermittlung der Ursache des Motorschadens korrekt ist. Außerdem ist zu unterstellen, dass auch ein sorgfältiger Fahrer nicht in der Lage gewesen wäre, das Abrutschen des Wagens nach dem Riss des Zahnriemens zu verhindern. Auf Art. 5 III der *Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter* wird hingewiesen.

Abwandlung: Es ist zu unterstellen, dass sich der Zahnriemen des Golfs in einwandfreiem Zustand befindet. Als K mit ihrem Auto ins Allgäu fährt, wird sie in einen Unfall verwickelt: An einer Kreuzung prallt sie mit dem Fahrzeug des *Bruno Bummel* (B) zusammen, der aus Unachtsamkeit ein Stoppschild überfahren hat und auf ihre Fahrspur geraten ist. Obwohl K im Unfallzeitpunkt die gebotene Sorgfalt beobachtet, kann sie die Kollision nicht verhindern.

Ein Sachverständigengutachten ergibt, dass der Wagen der K zum Zeitpunkt des Unfalls einen Wert von 16.500 Euro besaß. Der Restwert nach dem Unfall beträgt lediglich noch 10.000 Euro. Eine Reparatur des Golfs würde 8.925 Euro inkl. Umsatzsteuer (7.500 Euro netto) kosten. K beschließt, den Wagen nicht reparieren zu lassen. Stattdessen verkauft sie den beschädigten Golf noch im Juli 2017 für 10.000 Euro an einen Autohändler. K verlangt nun von B Schadensersatz in Höhe der veranschlagten Reparaturkosten in Höhe von 8.925 Euro. Dass sie diesen Beitrag tatsächlich nicht aufgewendet habe, sei unerheblich, denn als Eigentümerin könne sie selbst bestimmen, ob sie das Auto reparieren lasse oder nicht. B schulde als Schädiger die Summe, die zur Wiedergutmachung des Schadens erforderlich ist.

Frage 2: Welche Ansprüche stehen der K gegen B wegen des Schadens am Golf zu? Ansprüche aus § 823 II BGB sowie aus §§ 7 und 18 StVG sind nicht zu prüfen. Auf versicherungs- und strafrechtliche Fragen ist ebenfalls nicht einzugehen.

B e a r b e i t u n g s h i n w e i s e

- Die Bearbeitung sollte – Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Aufgabenstellung, Literaturverzeichnis und Abkürzungsverzeichnis ausgenommen – einen Umfang von 50.000 Zeichen nicht überschreiten, wobei eine Abweichung von bis zu 5.000 Zeichen toleriert werden kann. Bei einem deutlichen Überschreiten dieses Zeichenumfanges kommt es allerdings zu einem Punkteabzug. Die Fußnoten und Leerzeichen sind miteinzuberechnen.
- Es gelten die allgemeinen Hinweise für Hausarbeiten: Sie sollen insbesondere Ihren Namen, Ihre Matrikelnummer und den Studiengang auf das Deckblatt schreiben, einen ausreichenden Korrekturrand lassen und eine lesbare Schriftgröße wählen. In der Sache sollen die in der Hausarbeit aufgeworfenen Probleme gelöst werden, ggf. in einem Hilfsgutachten.
- Der Text der Bearbeitung ist auf einer CD-ROM/einem USB-Stick zusammen mit der schriftlichen Hausarbeit einzureichen. Beschriften Sie die CD-ROM/den USB-Stick mit Ihrem Namen und Ihrer Matrikelnummer. Bitte die CD-ROM/den USB-Stick in einer Hülle mit der Hausarbeit „verbinden“ (z. B. mit Klebeband).
- Die Aufgabenstellung muss nicht abgetippt werden, sondern darf in Ablichtung vorangestellt sein.
- Die Bearbeitung ist bis zum **Montag, den 09.10.2017, um 11:00 Uhr**, zum Prüfungsamt der Universität (Briefkasten für Hausarbeiten im Foyer des Gebäudes der Juristischen Fakultät; bitte ohne Umschlag) einzureichen. Sie kann auch per Post geschickt werden (mit Umschlag). In diesem Falle muss die Sendung **den Poststempel (kein Freistempel) von spätestens dem 05.10.2017, 24:00 Uhr** tragen (Achtung: Die Abgabe per Post muss also früher erfolgen, als wenn Sie Ihre Hausarbeit in unseren Briefkasten werfen). Die Postanschrift lautet:

Universität Augsburg

Juristische Fakultät

Prüfungsamt

(Hausarbeit - JURA - Übung Fornasier/ Wurmnest)

86135 Augsburg

- Besprechung und Rückgabe der Hausarbeit findet voraussichtlich **Ende November 2017** in den Vorlesungen zur Übung statt. Achten Sie auf Aushang und Bekanntgabe im Internet bzw. Digicampus!
- Die Ergebnisse trägt die Universität in das Datenverarbeitungssystem „STUDIS“ ein. Die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen erfolgt gleichfalls über „STUDIS“. Die Teilnehmenden müssen sich über „STUDIS“ anmelden. **Der Anmeldezeitraum beginnt am 05.09.2017 um 12:00 Uhr und endet am 05.10.2017 um 12:00 Uhr.** Achtung: Die letzte Anmeldemöglichkeit liegt somit zeitlich vor dem letztmöglichen Abgabetermin der Hausarbeit. Bitte melden Sie sich daher frühzeitig an.